
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Neufassung der MaRisk 2. Entwurf - Konsultation 03/2009**

Ergänzend zur ersten Stellungnahme des DIHK zur Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement nimmt der DIHK Stellung zum 2. Entwurf der MaRisk. Der DIHK unterstützt insbesondere das Anliegen, dass das in §25 a KWG sowie in den MaRisk verankerte Prinzip der Proportionalität auch künftig einen hohen Stellenwert einnehmen soll. Denn gerade für kleinere Institute ist die Umsetzung dieses Grundsatzes von besonderer Bedeutung, aber auch vor dem Hintergrund der Kreditversorgung der Wirtschaft.

AT 2.2

Dass im Rahmen des Managements von Risikokonzentrationen kein „Zwang zur Diversifizierung“, beispielweise bei spezialisierten und regional tätigen Instituten, verfolgt werden soll, wird unterstützt. Wir schlagen vor, einen entsprechenden Passus in die finale Neufassung der MaRisk aufzunehmen.

AT 4.3

Im Sinne des § 2a Abs. 1 KWG ist für gruppenangehörige Institute eine Freistellung des § 10, der §§ 13 und 13a KWG sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren im Sinne des § 25a Abs.1 Satz 3 Nr. 1 KWG vorgesehen. Nachgeordnete Unternehmen wären unter Bezugnahme auf die MaRisk damit von AT 4.3 (Internes Kontrollsystem) i.Vm. BTO und BRT sowie AT 4.4 (Interne Revision) i.Vm. BT 2 befreit. Die Anforderungen an die Risikotragfähigkeit (AT 4.1) und die Risikostrategie (AT 4.2) sind hingegen weiterhin auf Einzelinstitutsebene zu erfüllen.

Die Anforderungen an die Risikotragfähigkeit (AT 4.1) setzen eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken voraus, da ansonsten nicht beurteilt werden kann, ob die Risikotragfähigkeit auf Einzelinstitutsebene eingehalten wird. Zwar könnte grundsätzlich die Messung der Risiken auf Ebene des übergeordneten Instituts erfolgen. Die Geschäftsleitung des nachgeordneten Instituts müsste jedoch, wenn diese aber weiterhin für die Risikotragfähigkeit auf Institutsebene verantwortlich ist, diese steuern können. Insoweit ist die

Bezugnahme in § 2a Abs. 1 KWG ausschließlich auf das interne Kontrollverfahren nicht sachgerecht.

Zudem wäre eine EU-konforme Auslegung wünschenswert. Art. 68 Abs. 2 der neu gefassten Bankenrichtlinie sieht die Anwendung des Art. 123 der Richtlinie, nur für Institute vor, die weder Tochterunternehmen noch Mutterunternehmen sind oder die nicht in die Konsolidierung einbezogen werden. Bezogen auf eine Institutsgruppe bedeutet das, dass die Anforderungen an die Risikotragfähigkeit nur auf Gruppenebene zu erfüllen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Risikotragfähigkeitsbetrachtung auf Gruppenebene das nachgeordnete Unternehmen einschließt, d.h. sämtliche Risiken des nachgeordneten Instituts einbezogen sind, die Geschäfts- und Risikostrategie auf Gruppenebene das nachgeordnete Unternehmen einbeziehen und das nachgeordnete Unternehmen in ein konzernweites Limitsystem einbezogen wird.

AT 4.3.2

Im Anschreiben wird die kritische Reflexion der Ergebnisse der Stresstests in den Vordergrund gestellt und eine Kapitalunterlegung deshalb als nicht zwangsläufig notwendig erachtet. Dies sollte auch im MaRisk-Text verankert werden, z.B. unter Tz.6.

AT 4.5.

In den Erläuterungen zu Tz.1 wurde der Hinweis, dass dem Risikomanagement auf Gruppenebene keine einheitliche Methodik zugrunde liegen muss, durch die neue Formulierung „Die eingesetzten Verfahren (beispielsweise IT-Systeme) dürfen der Wirksamkeit des Risikomanagements auf Gruppenebene nicht entgegenstehen.“ Neben dem expliziten Hinweis auf die IT-Systeme sollte auch ein Hinweis auf die Methodik aufgenommen werden. Andernfalls könnte hier ein Zwang ur einheitlichen Methodik innerhalb von Institutsgruppen interpretiert werden. Vorschlag: *“Die eingesetzten Methoden und Verfahren (beispielsweise IT-Systeme) dürfen der Wirksamkeit des Risikomanagements auf Gruppenebene nicht entgegenstehen.“*

AT 4.5

Zur Klarstellung sollte neben der Erwähnung in der ergänzenden Erläuterungen zu Tz. 1 auch hier in Satz 2 noch einmal eingefügt werden, dass *„die strategischen Ausrichtungen der gruppenangehörigen Unternehmen im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten mit den gruppenweiten Strategien abzustimmen“* ist. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass die Festlegung der Strategien als originäre Leitungsaufgabe der Geschäftsleitung vollständig von der Gruppenstrategie überlagert werden könnte.

At 4.5 Tz5:

Die Forderung „Für die wesentlichen Risiken auf Gruppenebene sind regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen.“ ist klarzustellen. Es ist zu befürchten, dass die Daten aller Gruppenunternehmen in einem zentralen Datenhaushalt zusammengeführt werden müssen. Es sollte in Erläuterungen oder im Anschreiben klargestellt werden, dass zur Durchführung der Stresstests keine konsolidierte Datenbasis aufgebaut werden muss.

At 7.1

Der Wunsch, die variable Vergütung für Geschäftsleiter und Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen begründen können, genauer zu fokussieren, ist nachvollziehbar. Allerdings ergeben sich aus den Anforderungen in Tz. 5 hohe organisatorische und technische Aufgaben für die Institute. Es sollte hier eine praxisgerechte Auslegung erfolgen. Auch sollte die Möglichkeit einer Bagatellgrenze geprüft werden.

BTO 1.2 Tz4

Der Punkt bedarf weiterhin der Konkretisierung. Es sollten entweder Öffnungsklauseln oder eine Proportionalitätsklausel eingefügt werden, um zu vermeiden, dass auch für Standardgeschäfte aufwändige Studien erstellt werden müssen. Insbesondere für kleinere Institute ist eine sach- und kostengerechte Beurteilung von Adressrisiken bei Eigenanlagen in der Regel nur mittels Rückgriff auf externe Quellen möglich. Es könnte eine risikoorientiertere Formulierung gewählt werden.